

ZWISCHEN GOTTESHAUS UND TAVERNE

Öffentliche Räume in Spätmittelalter
und Früher Neuzeit

herausgegeben von

SUSANNE RAU
und
GERD SCHWERHOFF

– Sonderdruck –
im Buchhandel nicht erhältlich



2004

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Martin Scheutz

Öffentliche Räume

Der Scheibbser Wochen- und Jahrmarkt im 18. Jahrhundert als Schauplatz von Konflikten

Der österreichische Literat Fritz von Herzmanovsky-Orlando (1877-1954) nimmt in seinem skurrilen, zum Teil auf entlegenste historische Quellen rückgreifenden Roman „Der Gaulschreck im Rosennetz“ unter anderem auch Bezug auf den im Südwesten Niederösterreichs gelegenen Markt Scheibbs und auf dessen überregional bekannten, vom Eisen- und Provianthandel lebenden Wochenmarkt:

„Die Stadt Scheibbs hatte rastlos, seit Dezennien schon, um einen zweiten Donnerstag in der Woche gebeten. Man war höheren Ortes nachgerade erstaunt, daß die Scheibbser schon wieder etwas wollten. Hatte man ihnen doch kurz vorher das zweite weiche kleine ‚b‘ im Stadtnamen bewilligt, da ein paarmal peinliche, sinnstörende Schreibfehler vorgekommen waren“.¹

Dieser sprichwörtlich gewordene zweite Donnerstag von Scheibbs signalisiert neben dem vom Autor perhorreszierten „Scheibbsianischen Kalender“ (als zweite Kalenderrevolution nach dem Übergang vom Julianischen auf den Gregorianischen Kalender) auch die große Bedeutung des Scheibbser Wochenmarktstages, des von Herzmanovsky-Orlando angesprochenen zweiten Donnerstags in einem „neuen Jahrhundert von Scheibbs“. Der wöchentlich abgehaltene Markttag in Scheibbs – traditionell zumindest seit dem 15. Jahrhundert der Dienstag – war wohl das wichtigste Ereignis innerhalb dieses rund 450 Einwohner zählenden und im niederösterreichischen Voralpen-

¹ FRITZ VON HERZMANOVSKY-ORLANDO: *Der Gaulschreck im Rosennetz*. Sämtliche Werke, Bd. 1, hrsg. von SUSANNE KIRSCHL-GOLDBERG, Salzburg 1983, S. 40. Der Kommentar weist die Herkunft der Scheibbser Anspielung nicht aus. Zum Autor siehe HUBERT REITERER: *Österreichische Geschichte im Werk von Fritz von Herzmanovsky-Orlando*, in: *Österreich in Geschichte und Literatur* 30 (1986), S. 275–284; WENDELIN SCHMIDT-DENGLER: *Groteske und geordnete Wirklichkeit. Anmerkungen und Prosa von Fritz von Herzmanovsky-Orlando*, in: *Österreich in Geschichte und Literatur* 14 (1975), S. 191–201. Ich danke dem Scheibbser Stadtarchivar Herrn Johann Eckel für zahlreiche Hilfestellungen. Die Zitierung der Quellen folgt weitgehend dem Original, vgl. HANS WILHELM ECKHARDT/ GABRIELE STÜBER/ THOMAS TRUMPP (Hgg.): *„Thun kund und zu wissen jedermänniglich“*. Paläographie – Archivalische Textsorten – Aktenkunde, Köln 1999, S. 26–37.

gebiet situierten Marktortes. Der kleine Markt Scheibbs unterstand als Patrimonialmarkt dem Prälaten der Kartause Gaming.² Herzog Albrecht II. hatte 1338 den Markt mit allen Rechten dem 1330 gegründeten Kloster Gaming vermacht. Die seit dem 14. Jahrhundert konfliktträchtige Beziehung der Scheibbser zu ihrem Marktherrn kulminierte übrigens 1597 in der während des niederösterreichischen Bauernaufstandes erfolgten Festnahme und anschließenden Inhaftierung des Priors der Kartause unter anderem durch die Scheibbser Marktbürger.³

Der Raum um Scheibbs war seit dem Spätmittelalter, endgültig im 16. Jahrhundert ausgebildet, dem steirischen „Erzberg“,⁴ einem der bedeutendsten europäischen Eisenproduktionsstätten der Frühen Neuzeit, „gewidmet“ – das heißt alle Lebensmittel innerhalb eines größeren Umkreises mußten in dieses karge alpine Bergbaugesamt geliefert werden.⁵ Bereits im 16. Jahrhundert war ein neuer Verbindungsweg hergestellt worden, um die Bergleute und die Betreiber der Hammerwerke besser mit Lebensmitteln versorgen bzw. das in verschiedenen Ausarbeitungsstufen gefertigte Eisen mit schwere-

² Zur Frage der „Stadt“ Scheibbs **LOTHAR GROB**: Stadt und Markt im späten Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung 45 (1925), S. 65-82, hier S. 71-72, S. 81-82; siehe auch **MICHAEL MITTERAUER**: Jahrmärkte in Nachfolge antiker Zentralorte, in: DERS.: Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung, Stuttgart 1980, S. 68-153, hier S. 134-136; generell zu österreichischen Märkten **HERBERT KNITTLER**: Österreichs Städte in der frühen Neuzeit, in: **ERICH ZÖLLNER** (Hg.): Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte, Wien 1985, S. 42-68. Zu Scheibbs **FRIEDRIKE GOLDMANN** (Hg.): Die Städte Niederösterreichs Teil 3, Wien 1982, S. 63-74.

³ **G. A. FRIESS**: Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schlusse des XVI. Jahrhunderts, in: Blätter für Landeskunde von Niederösterreich 31 (1897), S. 307-453, S. 416-419; Stadtarchiv [StA] Scheibbs, Urkundenreihe 1/2/2: „Bericht von deß marckhtis Scheibbsß aufnehmhen und waß für unruhe durch desselben burger seider der stiftung zum gottshauß Gäming erweckht worden“.

⁴ **ROMAN SANDGRUBER**: Die Innerberger Eisenproduktion in der Frühen Neuzeit, in: **MICHAEL MITTERAUER** (Hg.): Österreichs Montanwesen. Produktion, Verteilung, Sozialformen, München 1974, S. 72-105. Mit einem Überblick **HERBERT KNITTLER**: Eisenbergbau und Eisenverhüttung in den österreichischen Ländern bis ins 18. Jahrhundert, in: **ROMAN SANDGRUBER** (Hg.): Heimat Eisenwurzten. Beiträge zum Eisenstrassensymposium Weyer, Steyr 1997, S. 60-87.

⁵ Mit einer Übersicht **ROMAN SANDGRUBER**: Der Scheibbser Eisen- und Provianthandel vom 16. bis ins 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung preis- und konjunkturgeschichtlicher Probleme, Diss. Wien 1971; DERS.: Von der Widmung zum Wettbewerb. Der Scheibbser Eisen- und Provianthandel vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, in: Unsere Heimat 48 (1977), S. 193-220; **JULIUS MAYER**: Beiträge zur Geschichte des Scheibbser Eisen- und Provianthandels, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 9 (1910), S. 103-221. Siehe auch **MARTIN SCHEUTZ**: Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert, Wien 2001, S. 189-314.

ren, leistungsfähigeren Fuhrwerken auch nach Niederösterreich transportieren zu können. Während die Eisenstadt Steyr, vor allem nach der Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft 1625, zum Hauptexportort des Eisens aufstieg, wurde in Niederösterreich von den zeitgenössisch so bezeichneten „Dreimärkten“ (Gresten, Purgstall und Scheibbs) das sogenannte „Provianteisen“ gehandelt und im niederösterreichischen Voralpengebiet weiter zu Halbfertig- und Fertigprodukten ausgeschlagen. Die Eisenhändler des Dreimärktebezirkes lieferten nach einem in bestimmten zeitlichen Abständen genau festgelegten Tauschverhältnis („Proviantakkorde“) Lebensmittel (Schmalz, Getreide) nach „Innerberg“ (Eisenerz in der Steiermark) und erhielten dafür als Rückfracht gut schmiedbares Eisen. Dieses sogenannte „Provianteisen“ wurde im Bereich des niederösterreichischen Voralpengebiets von größeren und kleineren Eisenhämmern ausgeschlagen und weiterverarbeitet; deren Produktion von den Eisenhändlern „verlegt“. Die Fuhrwerke der dreimärktischen Eisen- und Provianthändler bildeten die mobile Achse innerhalb der sogenannten „Eisenwurzten“; mit Lebensmitteln beladene Proviantfuhrwerke und Eisentransporte prägten neben den zum österreichischen Gnadenwallfahrtsort Mariazell strebenden, im 18. Jahrhundert zunehmend als Vagierende bekämpften Pilgern das Bild der Straßen.

Der Wochenmarkt und der permanent wogende Streit um dessen *rechte* Ordnung war eine der Kampflinien zwischen den Bürgern, dem zwölfköpfigen Marktrat und den Eisenhändlern um politischen Einfluß und Macht innerhalb des Marktes Scheibbs. Die rund 68 Bürger des Marktes waren de facto in zwei, von widersprüchlichen Interessen gekennzeichnete Lager gespalten: Die 12 Eisen- und Provianthändler – den anderen Bürgern war der Provianthandel verboten – kontrollierten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Potenz die restlichen Bürger, die sich nach ihren Berufen in Wirte und verschiedene Handwerker (Schmiede, Bäcker, Fleischhacker, Schneider, Schuster, Binder, Maurer) gliedern lassen. Nach einer „getreuen vermögens bekanntnus“ titulierten Aufstellung von 1735 verdienten die 12 Eisen- und Provianthändler genausoviel wie die restlichen 49 dort aufgeführten Bürger zusammen.⁶ Ein Scheibbser Eisenhändler verdiente nach dieser Aufstellung jährlich etwa zwölf Mal so viel wie ein Scheibbser Büchsen-, Hutmachermeister oder ein Sattler. Die Eisenhändler wurden aufgrund ihrer unterschiedlichen wöchentlichen Bezugsmenge an Eisen in 12er und 18er-Händler (12 oder 18 Zentner/ 672 bzw. 1.008 kg Roheisen pro Woche) geschieden, die dafür als Gegenleistung Lebensmittel, die auf dem Scheibbser Wochenmarkt gekauft werden mußten, wöchentlich zu liefern hatten.

⁶ Mit genauerer Auflistung MARTIN SCHEUTZ: Öffentlichkeit und politische Partizipation in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel der Scheibbser Taidinge und die Strategie der Ämtervergabe, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 109 (2001), S. 382-422.

Um 1700 lieferten die Provianthändler beispielsweise jährlich 1.543 Metzen Weizen, 5.045 Metzen Roggen und 5.372 Scheffel Schmalz nach Eisen- und erhielten dafür 374 Tonnen Weicheisen (gesamter Umsatz an Provianteisen 17.822 Zentner, davon $\frac{3}{8}$ für Scheibbs bestimmt), das sie an Groß- und Kleinhämmer weiterhandelten.⁷ Dieser ökonomischen Dominanz der Eisenhändler folgte die politische auf den Fuß. Die Eisen- und Provianthändler bildeten bei den Markträten deutlich die Mehrheit: Zwischen 1709 und 1760 stellte diese Schicht im Schnitt sechs bis sieben Markträte im zwölfköpfigen Marktrat. Auf Ebene der bürgerlichen Ämter konnten sich die Eisenhändler ebenfalls durchsetzen, das Amt des Schulkommissars und das für den Markt wichtige Spitalsverwalteramt wurden von ihnen kontrolliert. Auch bei den Bürgern, die mehrere Ämter pro Jahr inne hatten, war diese Gruppe deutlich überrepräsentiert. Der „lange Arm“ der Eisenhändler kontrollierte den Markt, wachte über die „gerechte“ Verteilung der Steuern und nahm Einfluß auf die Besetzung des wichtigsten Beamtenpostens des Marktes, des Marktschreibers, der die laufenden Geschäfte des Marktes zu administrieren hatte. Deutlich wird dies etwa, als 1754 der Marktschreiber den Eisenhändlern vorwarf, daß sie verschiedene Anklagepunkte („ungleiches“ Protokollieren im Marktrat, Beschimpfungen) „wider ihne marktschreiber ertüchtet“ hätten. Eine Reaktion darauf, daß der Marktschreiber öffentlich behauptet hatte, daß nach längeren Verhandlungen über neue Lieferkontrakte mit der Innerberger Hauptgewerkschaft für die „burgerschafft nicht ein daum brait recht zu dem provianthandel mehr übrig wäre“. Öffentlich hatte es damit der Marktschreiber gewagt, zumindest verbal den Lebensnerv der Eisenhändler anzugreifen. Die Eisenhändler konnten aufgrund ihrer numerischen Mehrheit im Rat ihre Handelsinteressen weitgehend uneingeschränkt vertreten, sie waren an einem möglichst ungestörten Funktionieren des Wochenmarktes interessiert. Die Provianthändler deckten sich meist schon im Herbst und Winter mit größeren Mengen Getreide und Schmalz ein, wenn der Getreidepreis am niedrigsten war. Die auftretenden Konflikte entzündeten sich häufig daran, daß die Marktprodukte schon vor dem Ende der geschützten, für die Scheibbs-er BewohnerInnen reservierten Zeit leergekauft war, sodaß die „Hausnotdurft“ der

⁷ SANDGRUBER: Der Scheibbs-er Eisen- und Provianthandel (wie Anm. 5), S. 153. 1 niederösterreichischer Metzen entspricht 61 Liter; 1 Scheffel dagegen 6 Metzen. Der genaue Umfang eines Scheffels konnte nicht eruiert werden. Zu den Gewichten ALFRED FRANCIS PRIBRAM: Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich, Bd. 1, Wien 1938. Für das benachbarte und mehrfach vergleichbare Waidhofen an der Ybbs wurde ein durchschnittlicher Getreideverkauf von ca. 33 Tonnen pro Wochenmarkt (1751-1755) errechnet, WALTER ZAMBAL (Hg.): Zeitreisen. Lebensbilder aus der Stadt. Katalog der Ausstellung, Waidhofen/Ybbs 1998, S. 4. Zur Marktsituation siehe KARL GUTKAS/ FRANZ STUNDNER: Entwicklung der Stadt- und Marktgemeinden in Niederösterreich, in: ERIK ARNBERGER: Atlas von Niederösterreich (und Wien), Wien 1958, Kartenblatt 51.

Scheibbs nicht bedeckbar war. Der Scheibbser Wochenmarkt wurde aber nicht ausschließlich vom Scheibbser Rat geregelt, sondern der vom Landesfürsten eingesetzte Eisenkämmerer und das niederösterreichische Handgrafenamt überwachten den Markt zusätzlich.

Vor dem Hintergrund einer Mikrostudie zu diesem niederösterreichischen Marktort im 18. Jahrhundert soll in diesem Beitrag die Multifunktionalität des Scheibbser Marktplatzes aufgezeigt werden; der Marktplatz erscheint dabei nicht nur als ein Ort des Austausches von Waren, der ökonomischen Ordnung bzw. Unordnung, sondern diente auch dem obrigkeitlichen Strafvollzug und war gleichzeitig Kampfplatz bürgerlicher Auseinandersetzungen, Inszenierungsfläche religiöser Handlungen und etwa auch Schauplatz der Streitigkeiten mit dem geistlichen Grundherrn.

1. Marktordnung, Instruktionen und Bürgerbeschwerden auf den Bürgerversammlungen

Als Wochenmarkt wird bezeichnet „daran in den Städten und Flecken, eines jeden Orts Herkommen und Gebrauch nach, allerhand Lebens-Mittel von den daselbst herum liegenden Orten hinein gebracht, und feilen Kauffs dargestellt werden.“⁸ Die von Maximilian II. bestätigte Marktordnung vom 24. März 1574 regelte „gemäß altem Herkommen“ die organisatorische Abwicklung des Scheibbser Wochenmarktes bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, als der Kornhandel freigegeben wurde.⁹ Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine

⁸ JOHANN HEINRICH ZEDLER: *Grosses vollständiges Universal-Lexikon*, Bd. 58, Leipzig/Halle 1748, ND Graz 1982, Sp. 16–18, hier Sp. 16. Siehe auch ALFRED HOFFMANN: *Die oberösterreichischen Städte und Märkte. Eine Übersicht ihrer Entwicklungs- und Rechtsgrundlagen*, in: *Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins* 84 (1932), S. 63–213, hier S. 112–113.

⁹ Siehe auch die Eintragungen im *Codex Austriacus*, Bd. 2, Wien 1704, S. 5 [Wien, 1668 August 18] und die Marktordnungen aus dem 15. Jahrhundert bei GUSTAV WINTER (Hg.): *Niederösterreichische Weistümer*, Bd. 3: *Das Viertel ob dem Wienerwalde*, Wien/ Leipzig 1909, S. 608–622, hier S. 618 [15. Jahrhundert]: „Item, wir haben auch in ainer ieglichen wochen am erichtag [Dienstag] ainen gesatztn wochenmarkt. an dem selben markttag soll alle kaufmanschaft, wein und trait oder wie die genant ist, auf die rechten ausgemarichten flegk und plätz komen on alle irrung und

Straßenbeschau zwecks einer Neutrassierung vorgenommen wurde, bestand der Scheibbser Marktrat aus ökonomischen Gründen mit Nachdruck auf der Belassung der Straße durch den Markt,

„indeme nicht nur die zufuhr der körner auf den hierortigen freyen wochenmarkt verstärkt, sondern verschiedenen gewerbs- und professionsbürgern ein namhafter vorthail zugehen würde.“¹⁰

Der Wochenmarkt selbst war zweigeteilt: Neben einem dem Getreide gewidmeten Markt wurde der Markt am „plaz“ für das „schmalz unnd andere victualien unnd notturfft, was zum verkhauf dargebracht, faill gehalten“.¹¹ Der obere Marktbrunnen war zudem auch seit 1752 mit Fischkaltern, die gegen 30 Kreuzer Bestandgeld jährlich an Fischhändler vermietet wurden, versehen. Die Bewohner des Marktes konnten damit auch während der Woche Fische einkaufen.¹² Bezeichnenderweise prämierte man mit dieser Ortswahl den Schmalzmarkt, weil dieser Teil des Marktes direkt unter den Augen des Markttrichters vor dem Scheibbser Rathaus und auch vor den Augen des Gäminger Hofrichters, des ranghöchsten Beamten des Marktherrn, stattfand. Die auf den Lebensmittelmarkt fahrenden Getreidewagen sollten gemäß der Marktordnung im unteren, entlang der Hauptstraße plazierten Markt, soweit

an allen kauf.“ Mit einer auch für Österreich zutreffenden Entwicklungsgeschichte von Märkten ROLF KIEBLING: *Markets and marketing, town and country*, in: BOB SCRIBNER (Hg.): *Germany: A new social and economic History*. Vol. 1: 1450-1630, London 1996, S. 145-179, hier S. 146-158.

- ¹⁰ StA Scheibbs, außerordentliche Ratssitzung 7. Juli 1790, pag. 38-39. Die Zitate aus dem Stadtarchiv beziehen sich, so nicht anders angegeben, immer auf das Marktgerichtsprotokoll. Zum langdauernden Streit um Straßenverlegungen und Straßenzwang in der Frühen Neuzeit am Beispiel Freistadts (Oberösterreich) FRANZ KAINDL: *Der Kampf der Freistädter um ihr Straßenvorrecht*, Diss. Wien 1960.
- ¹¹ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hs. weiß 696, fol. 28r. Siehe als Vergleich die ähnlich lautende Kremser/Steiner Marktordnung vom 24. Mai 1655, OTTO BRUNNER: *Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (Fontes Rerum Austriacarum III/1)*, Graz 1953, S. 252-253; Marktordnungen für Wien im Quellenanhang bei ALEXANDER GIGL: *Geschichte der Wiener Marktordnungen vom sechzehnten Jahrhundert an bis zu Ende des Achtzehnten*, Wien 1865, S. 125-223. Mit einem Vergleich Krems und St. Pölten HELGA SCHÖNFELLNER-LECHNER: *Krems und St. Pölten zwischen 1700 und 1740 – ein sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Vergleich*, Diss. Wien 1985, S. 90-91, S. 152-156. Mit einem Überblick für Niederösterreich HELMUTH FEIGL: *Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen*, St. Pölten ²1998, S. 107-114.
- ¹² StA Scheibbs, Georginachtaiding 29. Mai 1752, fol. 13r. Davor hatten sich die Scheibbser Bürger beschwert, daß sie ihren Hausbedarf, die sogenannte Hausnotdurft, am Scheibbser Wochenmarkt nicht decken konnten, weil die Fische sehr schnell ausverkauft waren, ebenda, Fastennachtaiding 13. März 1752, fol. 8r-v. Zur Scheibbser Marktorganisation SANDGRUBER: *Der Scheibbser Eisen- und Provianthandel (wie Anm. 5)*, S. 48-55.

möglich, zusammengedrückt werden, damit „ain mehrer raumb unnd plaz sey unnd an den grossen marckttägen die wägen nit vor dem marckht steen dürfen.“ Eine besondere Schwierigkeit des Scheibbser Wochenmarktes lag darin, daß es den dreimärktischen, auf ein gewisses Quantum angewiesenen Provianthändlern immer wieder gelang, den Wochenmarkt leer zu kaufen, bevor die Bürger und Inwohner des Marktes ihren Eigenbedarf („haußnot-tuerfft“) gedeckt hatten. Dem vorbeugend wurde zu Beginn des Marktes ein Marktzeichen, ein sogenanntes „fähl“,¹³ aufgesteckt, das im Winter (zwischen 11. November und 23. April) zwischen acht und neun Uhr, im Sommer (zwischen 24. April und 10. November) zwischen sieben und acht Uhr ein Vorkaufsrecht der Marktbewohner sichern sollte. Jeder Marktbewohner sollte während dieser Zeit „ain schäffl schmaltz unnd ain mezen traidt von ainem außwendigen zu khauffen vergunndt unnd zuegelassen“ sein, erst danach war der Markt auch für auswärtige Käufer geöffnet. Das heimliche Kaufen und Bestellen von Lebensmitteln durch die Händler war bei Strafe verboten – alle Marktbewohner sollten auf dem weitläufigen und schwer überblickbaren Markt, zumindest während der ersten Stunde bei aufgestecktem Marktzeichen, gleiche Kaufchancen haben. Streng verboten war der Einkauf am Gäu, außerhalb des Wochenmarktes.

Das gesamte zum Kauf angebotene Schmalz mußte auf dem oberen Platz zentralisiert werden, die Verkäufer hatten ständig bei ihrer Ware präsent zu sein, heimlicher Verkauf von Lebensmitteln vor und während des Marktes in den Bürgerhäusern wurde ebenfalls verboten. Beim Schmalz wurde „grosser betrug“ bemerkt, deshalb sollte es genauen Kontrollen unterzogen werden. Das Schmalz wurde deshalb gewogen und mußte von einem eigenen, mit dem Marktsiegel versehenen Schmalzstecher „bestochen“ werden, um die gleichbleibende Qualität des Schmalzes zu prüfen, damit „den armen arbeitern im Indern Eisenärzt unnd bei den hamerwerchen, die sollich schmalz theuer bezallen müessen unnd nit genüessen khünnen,“ kein Abgang entstehe. Gleichzeitig wurde in der Marktordnung von 1574 auch eine Gewinnobergrenze für Getreide und Schmalz eingesetzt, sodaß sowohl die Scheibbser Bürger wie auch die Proviantfuhrleute zumindest gemäß dieser Norm wußten, „was an burgerlichen gwin gebüer“. Neue Getreidemetzen mit einem „geburlichen gupf oder aufgehauften abreisenden maß“, also ein zimentiertes Normhohlmaß, sollte vom Gaminger Prior als Marktherm zur Verfügung gestellt werden.¹⁴ Zudem wachten vier geschworene Messer über „alles traidt, mell unnd habern, so alda zu Scheibbs ab- unnd außgemessen

¹³ Zu österreichischen Freyungszeichen GUSTAV BRACHMANN: Die Markt-Freyung, in: Oberösterreichische Heimatblätter 20 (1966), S. 3-62, hier S. 26-30.

¹⁴ Siehe zur Kontrolle der „Massereyen und Gewichter“ als Vergleich HUBERT FELDERER: Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck von 1700 bis 1784, Innsbruck 1996, S. 221-222.

wierdt", und bekamen einen fixen Messerlohn für jedes gemessene Metzen Getreide. Diese hier nur verkürzt dargestellte Marktordnung von 1574 besaß lange Gültigkeit. Den Scheibbser Bürgern wurde auf den jährlich in der Regel sechsmal stattfindenden Bürgerversammlungen wiederholt diese, die Rechte der Marktbewohner gegenüber den Händlern bewahrende Marktordnung vorgelesen und „die beobachtung derselben“ der Bürgerschaft „bey 1 ducaten straff auferlegt.“¹⁵ Das Problem des gemeinsamen Wochenmarktes, der sowohl der Nahversorgung der Scheibbser wie auch der Versorgung der Eisenarbeiter im rund 70 Kilometer Luftlinie entfernten, mühsam zu erreichenden Eisenerz gewidmet war, blieb bestehen und ließ sich aber auch durch die vielfache Verlesung und orale Einübung von Normen nicht lösen. Im Jahr 1730 wurde eine revidierte Marktordnung in toto ins Marktgerichtsprotokoll eingetragen. Diese Neupublizierung fand ihre einleitend in der Narratio angeführte Motivation folgendermaßen darin:

„Nachdeme eine zeithero verspüret worden, daß des zu behueff der Eisenwurzen in Innernberg in markt Scheibbs angeordnet und landsfürstlich confirmirten wochenmarckts auswändige partheyen sich bedienen und vor denen innwendigen und burgen praevaliren wollen.“¹⁶

Diese auf dem „alten Recht“ aufbauende neue Marktordnung trug den veränderten Umständen Rechnung. Immer wieder dürfte es vorgekommen sein, daß sich die Verkäufer von Lebensmitteln – vermutlich aufgrund der anfänglich niederen Preise – weigerten, am Beginn des Markts bevorzugt an die Marktbewohner im Rahmen ihrer „Hausnotdurft“ zu verkaufen. Die in großem Stil kaufenden, rund 31 dreimärktischen Provianthändler (aus Gresten, Purgstall und Scheibbs) standen in direkter Konkurrenz zu den vielen, ihre „Hausnotdurft“ abdeckenden KäuferInnen.

„Solle derjenige so den gantzen wagen aufkauffet verbunden seyn, dem burger einen mezen, wie er solche bezallet ohne zuschlagung des burgerlichen gewünn gegen baarer bezahlung erfolgen zu lassen.“

Die Scheibbser Bäcker sollten zudem ein Vorkaufsrecht vor anderen Käufern haben, „das schöne korn und waiz zu kauffen den vorzug haben.“ Das Bestechen des Schmalzes zur Kontrolle und als Nachweis des ordnungsgemäßen Offerierens auf dem Markt wurde, weil es immer wieder Probleme damit gab, erneut angeführt. Besonders die Müller der näheren Umgebung scheinen

¹⁵ StA Scheibbs, Michaelinachtaiding 19. Oktober 1739, fol. 181r-v; Michaelinachtaiding 7. November 1748, fol. 209v: „Wochenmarcktsordnung dato 3. [!] Marty 1574 ist abgelesen und einer gesamten ehrsamten burgerschafft, eisenhandlern und andern, der vollzug derselben bey darin berierter straff gegen denen delinquenten auferlegt worden.“

¹⁶ StA Scheibbs, Ratssitzung 23. März 1730, fol. 240v.

immer wieder durch Vorbestellungen und verbotenen Fürkauf,¹⁷ also Kauf von Getreide außerhalb des Marktes, das Angebot des Marktes gefährdet zu haben. Noch 1791 wurde ein Bürger mit einer Geldstrafe belegt, weil er außerhalb des Wochenmarktes Getreide eingekauft hatte. Ein Verzeichnis, „derjenigen bürger, welche unter der wochen körner hereinführen liessen,“¹⁸ mußte er zur Verhandlung vor dem Marktrat zusätzlich mitbringen.

Zwei durch Eid verpflichtete Wochenmarktskommissare oder „Messer“ versahen laut einer im Ratsprotokoll verzeichneten Instruktion von 1758 die Aufsicht über das Wochenmarktsgeschehen: Der Wochenmarkt mußte an allen Dienstagen (mit Ausnahme von Weihnachten, Ostern und Pfingsten) abgehalten werden; die schweren Wagen sollten regelrecht geschlichtet werden, um Platz zum Durchgehen und -fahren zu schaffen. Ein beliebig gewähltes Beispiel verdeutlicht die umgesetzte Kornmenge: Am Dienstag, den 14. Oktober 1755 gelangten 723 Metzen Getreide (44.103 Liter) auf den Scheibbser Wochenmarkt.¹⁹

Das außerhalb des Wochenmarktes in den Markt transferierte Getreide wurde zentral im Quartierhaus (der ehemaligen Unterkunft der einquartierten Soldaten) bis zum nächsten Wochenmarkt gelagert. Alle mit

„körner anlangende wägen mit bemerkung des bours, nahmen des orths und der grundtherrschaft, von wannen solche herkommen, auch derer säcken anzahl, nit weniger derer körner gattungen in daz haltende rapular [Verzeichnis] ordentlich einschreiben“.²⁰

Jeder Getreideverkaufende erhielt einen Zettel mit Angaben über Getreideart, Gewicht usw., der dem Käufer verabreicht werden mußte. Der Käufer mußte den Zettel dann einem der geschworenen Abmesser überreichen, der nach der Bestätigung der „richtigen abmessung“ die Anzahl der Metzen mit „reyßbley“ auf dem Zettel vermerkte. Nach der Kontrolle der Richtigkeit des Maßes mußte der Käufer im Abmeßamt den Preis des erhandelten Getreides angeben und das „metzen- oder messgelt“ beim landesfürstlichen Aufschläger entrichten. Der Getreideverkäufer erhielt als Zeichen für die ordnungsgemäße Durchführung des Verkaufs und zur Vermeidung von „schwärzereien“, also von Verkäufen außerhalb des Marktes, ein Blechzeichen, das wiederum im Zuge des Abtransports der gekauften Ware bei einem der beiden Scheibbser Torwächter abgegeben werden mußte. Die Wochenmarktskommissare mußten auch darüber wachen, daß die Nicht-Provianthändler unter den Scheibbser Bewohnern keinen Zwischenhandel mit Getreide trieben,

¹⁷ Am Beispiel Wiens GIGL: Geschichte der Wiener Marktordnungen (wie Anm. 11), S. 14-31.

¹⁸ StA Scheibbs, Ratssitzung 11. August 1791, pag. 159-160.

¹⁹ StA Scheibbs, K 174, Wochenmarktrapulatur 14. Oktober 1755.

²⁰ StA Scheibbs, Ratssitzung 26. August 1758, fol. 54v.

sondern lediglich ihre Hausnotdurft am Markt befriedigten. Auch fremde, auswärtige Besucher des Wochenmarktes, so sie nicht Müller oder Bäcker als Beruf nachweisen konnten, durften lediglich für ihren Hausbedarf einkaufen. Das Handelsmonopol der Eisen- und Provianthändler sollte so geschützt, unbefugter Zwischenhandel damit verhindert werden. Die Verkäufer von Viktualien mußten außerdem während der gesamten Wochenmarktszeit bei ihren Waren stehen bleiben. Einmal auf den Markt gebrachtes Getreide, das nicht verkauft werden konnte, durfte nicht mehr aus dem Markt geliefert werden, sondern mußte gegen eine je nach Getreidesorte gestaffelte Lagergebühr im Quartierhaus bis zum nächsten Markt verwahrt werden, wofür der Getreideanbieter (meist Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) eine Bestätigung erhielt.²¹ Dieses „ingesetzte“ Getreide durfte auch nicht außerhalb der Marktzeit, also unter der Woche, verkauft werden, sondern ausschließlich am jeweils folgenden dienstägigen Markt. Der Scheibbser Marktrat, der Marktherr, der landesfürstliche Aufschläger und der Eisenkämmerer wachten gemeinsam mit jeweils verschiedenen Interessenslagen über den geregelten Ablauf des Marktes. Daneben gab es zur Unterbindung des Proviantverkaufs außerhalb des Wochenmarktes noch einen auf den Straßen patrouillierenden Proviantüberreiter. Die Verkäufer wurden in Verzeichnissen erfaßt, und der Weg der in den Markt hereingebrachten und verkauften Waren war mittels der Verzeichnisse genau nachvollziehbar. Die Getreidekäufer mußten ihre Adressen, die gekaufte Menge und den Kaufpreis zentral bei den Wochenmarktskommissaren angeben. Diese Angaben wurden verschriftlicht und später brieflich an den landesfürstlichen Eisenkämmerer, der für das Wohl der Erzbergarbeiter zuständig war und aus allen Wochenmärkten der Umgebung die Preise empfang, übermittelt.²² Die große Sensibilität der vormodernen Gesellschaft auf der Suche nach einem *gerechten* Getreidepreis und dessen große Bedeutung für die Folgeprodukte wie Brot- und Bierpreise werden hier deutlich. Die Scheibbser Marktbehörden versuchten diesem dem Getreidepreis innewohnenden Konfliktpotential²³ durch möglichste Transparenz zu

²¹ Wie umstritten diese Regelung war, zeigt auch die Eintragung im Codex Austriacus, Bd. 2, Wien 1704, S. 5 [Wien, 1668 August 18]: Der Landesfürst „resolvirt: daß es bey deren von Scheibs erbieten / daß sie nemblich keinen seine Waar oder Pfenwerth zutaxiren / oder jemand an Widerhinwegbringung dessen / so nicht verkaufft wird / zuhindern begehren“.

²² Zudem erhielt das niederösterreichische Handgrafenamt monatlich die Marktpreise aus ganz Niederösterreich, Codex Austriacus, Bd. 5, Wien 1777, S. 748 [Wien, 31. März 1753]. Später mußten die Preise an die neugeschaffenen thesianischen Zentralbehörden gemeldet werden: „Wochenmarckts bericht [...] künftig die wochenmarcktsbericht von 12 zu 12 tägen“, Eintragung eines Patents ins Scheibbser Marktprotokoll, 12. November 1767, fol.100v.

²³ RAINER BECK: Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993, S. 505–509; zum Konfliktpotential der Lebensmittelpreise GEORG SCHMIDT:

begegnen. „Zu gleich zu geschwinderer und leichterem einsicht“ wurde der Getreidepreis schon während der Marktzeit mit Kreide auf eine schwarze Tafel geschrieben. Die Qualitätskategorisierung von Korn (Roggen), Hafer und Weizen im Marktprotokoll erfolgte auf der Basis eines Metzen in drei Klassen: „schön“, „mitter“ und – am billigsten – „schlecht“.

Neben dem dienstägigen Wochenmarkt stellte der einmal jährlich stattfindende Magdalena-Jahrmarkt einen überregionalen Anziehungspunkt für auswärtige Händler verschiedenster Art dar. Schon 1352 gewährte der Landesfürst dem Kloster Gaming die Abhaltung eines Jahrmarktes, der zum Namensfest des Patroziniums der Scheibbser Pfarrkirche, der Heiligen Magdalena (22. Juli), abgehalten wurde.²⁴ Ein weithin sichtbares Freyungszeichen, eine Stange mit einem Hut, versinnbildlichte den rechtlichen Sonderbereich. Der Gaminger Hofrichter als oberster Beamter des Marktherren beanspruchte in der Freyungszeit (zwei Wochen vor und nach dem 22. Juli) Rechte, die sonst der Marktrat wahrnahm: Erstellung von Inventaren, Testamenten, Verlassenschaftsabhandlungen und kassierte auch die daraus resultierenden Einnahmen (Markt- und Standgebühren). Dieses Nebeneinander von Marktrichter/-rat und Hofrichter bzw. der vierwöchige Eingriff des Marktherrn in die Rechte des Marktgerichtes führten in der Praxis immer wieder zu Friktionen. Aus dem Marktprotokoll läßt sich trotz des Fehlens einer Jahrmarktordnung der äußere Ablauf dieses Marktes einigermaßen rekonstruieren. Nach einem festlichen Gottesdienst wurde der Jahrmarkt eröffnet, meist mit einer vom märktischen Turnermeister (Türmer) besorgten Musik; Aufführungen von Wandertheatertruppen lassen sich zudem während des Jahrmarktes nachweisen. Während des Jahrmarktes wurde verstärkt an den Toren kontrolliert, eigene Patrouillen bestehend aus einem Scheibbser Bürger, dem Marktgerichtsdienner und vier Tagwerkern überwachten – auch um der Feuergefahr zu begegnen – bei Tag und bei Nacht die einzelnen Stände. Der Jahrmarkt wurde anders als der Wochenmarkt von überregionalen Händlern besucht. Wie schwierig sich das Nebeneinander von einheimischen und fremden, von christlichen und jüdischen Händlern gestaltete, wird an einem Kremser Bei-

Die frühneuzeitlichen Hungerrevolten. Soziale Konflikte und Wirtschaftspolitik im Alten Reich, in: Zeitschrift für Historische Forschung 18 (1991), S. 257-280.

²⁴ Zur insgesamt für die kleineren Jahrmärkte noch wenig erforschten Situation in den Erblanden WILHELM RAUSCH: Jahrmärkte, Messen und Stadtentwicklung in den habsburgischen Ländern Österreichs, in: PETER JOHANEK/ HEINZ STOOB (Hgg.): Europäische Messen und Märkte in Mittelalter und Neuzeit, Köln 1996, S. 171-187. Als volkscundliche Arbeit für das 20. Jahrhundert HILDEGARD VITSCHAR: „Markt unter freiem Himmel“ in der Landeshauptstadt Graz, Diss. Graz 1970. Die Erforschung von Wochenmärkten ist aufgrund von Überlieferungslücken generell schwierig, vgl. am Beispiel Kursachsens KATRIN KELLER: Kleinstädte in Kursachsen. Wandlungen einer Städtelandschaft zwischen Dreißigjährigem Krieg und Industrialisierung, Köln 2001, S. 183-196.

spiel deutlich:²⁵ Am Simon- und Judamarkt 1699 verübten einige Juden mehrere Diebstähle, weshalb einer der Diebe zum Galgen verurteilt wurde. Die Leiche blieb zum Zeichen der Abschreckung ein Jahr lang am Galgen hängen. Als die jüdischen Händler im folgenden Jahr erneut nach Krems kamen, beschwerten sie sich über die schlechte Behandlung und das durch die Stadt eingehobene Schutzgeld. Sie wurden nicht einzeln in die Stadt gelassen, sondern als geschlossene Gruppe vom Stadtwächter auf den Markt geführt. Außerdem würden sie von den Leuten beschimpft und verspottet, zusätzlich hätten sie vom Gerichtsdienner Schläge bekommen.

Die verschiedenen Händler wurden meist in eigene Zeilen, wo zur besseren Orientierung der Marktbesucher jeweils spezielle Güter verkauft wurden, geteilt. Beim Kremser Jahrmarkt wurden etwa die von der Stadt gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Standplätze von Händlern gleicher Ware mit Los entschieden. Der Marktgerichtsdienner erhob das je nach Größe des Standes variierende Standgeld; das zum Verkauf gelangte Brot von fremden Mülhern und Bäckern wurde stichprobenartig nachgewogen. Immer wieder beklagten die Kaufleute im 18. Jahrhundert, daß unter der Woche nur wenige Leute den Markt besuchen würden und deshalb eine – allerdings nie erfolgte – Zusammenlegung mit dem Wochenmarkt in dieser Zeit sinnvoll erschiene.

2. Der Wochen- und Jahrmarkt im Spiegel von Ratsprotokoll und Kriminalakten

Die Praxis des Wochenmarktes, die sich aus den Ratsprotokollen erschließen läßt, war eine den Normen vielfach widersprechende. Nicht selten reklamierten die Bürger auf den Bürgertaidingen (Bürgerversammlungen) die auf dem Markt eingerissene „unordnung“ oder, immer wieder so genannt, den am Wochmarkt auftretenden „unfug“. Die Bürger beklagten wortreich die „in dem einkauff an den wochenmarckhts tägen“ vorfallenden, nicht näher spezifizierten Mißstände, „daß fast dem übel nicht mehr abzuhelffen, welches aber

²⁵ SCHÖNFELLNER-LECHNER: Krems und St. Pölten (wie Anm. 11), S. 81-83. Für Wien IRMTRAUT HERING: Die privilegierten Wiener Hauptjahrmärkte von ihrer Gründung im Jahre 1278 bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1872, Diss. Wien 1965.

durch die burger selbstn verursacht wurde.“²⁶ Die nicht im Eisenhandel tätigen Bürger nützten die Taidinge regelmäßig, um sich gegen die scheinbar allmächtigen Eisenhändler zur Wehr zu setzen. Der auf der Versammlung gefaßte Beschluß liest sich dann auch als Kritik an dieser mächtigen Oligarchie:

„solle keiner vor aufgestekhten fahn (die burger so keine eysenhandler unter aufgestekhten fahn) ein mehrers als ihr haußnothdurfft zu erkauffen sich anmassen, als im widrigen die übertretter“²⁷

mit einer Geldstrafe zu rechnen hätten. Die Klagen über die ungerechte, weil einige Teile der Bürgerschaft benachteiligende Abhaltung des Marktes rissen durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch nicht ab: Im Jahr 1738 beschwerten sich die Bürger, daß „ohnegescheüet noch vor aussteckhung des fahn alle körner vorbestellet und gekauffet werden“.²⁸ Rund drei Jahre später mahnten die Bürger erneut, „damit besonders die weiber vor aufgesteckhter fahn nicht einkauffen“²⁹ oder auch Fremde während dieser Zeit nicht zum Kauf zugelassen würden. Immer wieder forderten die Bürger gleiche Chancen für alle Scheibbser Käufer ein, die Reglementierung sollte über die aufgesteckte Fahne erfolgen. Die Wochenmarktsordnung war im 18. Jahrhundert allerdings zugunsten der Provianthändler abgeändert worden, die auch schon während der aufgesteckten Marktfahne nicht nur ihre eigene Hausnotdurft, sondern auch schon für das Eisenwesen, zur Bedeckung der Proviantakkorde, einkaufen durften.³⁰ Auswärtige sollten ohnedies nur für ihren Eigenbedarf einkaufen. Der Fürkauf und damit der drohende Funktionsverlust der Märkte sollte im Sinne niederer Preise und eines breiten Angebots unterdrückt werden.³¹ Dennoch kauften die Provianthändler häufig schon vor dem Wochenmarkt Getreide auf, und konnten dadurch den Preis künstlich hochhalten, so daß die Innerberger Hauptgewerkschaft zu überhöhten Preisen kaufen mußte, weil sich die mit den Scheibbser Provianthändlern abgeschlossenen Proviantakkorde am offiziellen, am Scheibbser Wochenmarkt erzielten Preis orientierten. Die übrigen Scheibbser Bürger scheinen wiederholt für Fremde,

²⁶ StA Scheibbs, Michaelinachtaiding 24. Oktober 1736, fol. 101r; ebenda Karton 53, Provianthandel (vorwiegend 18. Jahrhundert).

²⁷ StA Scheibbs, Michaelinachtaiding 24. Oktober 1736, fol. 101r.

²⁸ StA Scheibbs, Michaelitaiding 27. September 1738, fol. 160v.

²⁹ StA Scheibbs, Fastennachtaiding 9. März 1741, fol. 212v.

³⁰ SANDGRUBER: Der Scheibbser Eisen- und Provianthandel (wie Anm. 5), S. 156.

³¹ Siehe auch CARL A. HOFFMANN: Landesherrliche Städte und Märkte im 17. und 18. Jahrhundert. Studien zu ihrer ökonomischen, rechtlichen und sozialen Entwicklung in Oberbayern, Kallmünz 1997, S. 284-285; für Wien FERDINAND OPLL: Markt im alten Wien, in: Wiener Geschichtsblätter 4 (1979), S. 49-73, hier S. 50; für Innsbruck WILFRIED BEIMROHR: Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck im 17. Jahrhundert, Innsbruck 1995, S. 226.

vor allem für Müller der Umgebung, „welches denen eysenhandlern zum größten schaden gereichete“, eingekauft zu haben.³² Neben dem mit Argusaugen verfolgten Einkäufen der Mitbürger und Inwohner waren den Bürgern vor allem die Fremden, die noch während der aufgesteckten Fahne bereits begannen zu kaufen, ein Dorn im Auge. Vielfach kauften fremde Braumeister, Müller und Bäcker³³ – Großkunden auf Wochenmärkten – bereits in der geschützten Zeit Getreide. Die Scheibbser Bürger beschwerten sich zum anderen immer wieder über mangelndes Angebot und dadurch entstandene Not, eine direkte, namentliche Kritik an den Eisen- und Provianthändlern wird aber nicht erhoben. 1743 beschwerten sich die Bürger erneut auf der Versammlung, daß „die frembden auf den wochenmarckht vor aufsteckung des [!] fahn fast alles aufkauffeten, bitten also wegen abstellung dessen vorsehung zu machen.“³⁴ Die Getreidewagen scheinen oftmals nicht auf den Marktplatz gekommen zu sein, sondern wurden „gleich vor und unter dem thor angehalten, auch fast alle körner vor aufgesteckhten fahn aufgekauft“.³⁵ Vielfach gelangte das Getreide auch nicht auf den Markt, sondern wurde unter Umgehung des oft mehrere Wegstunden entfernten Scheibbser Wochenmarktes gleich beim nächsten Wirt oder dem Müller als Zwischenhändler zum Verkauf angeboten.³⁶ Eine der Hehlerei verdächtige Wirtin bekannte dies vor dem Landgericht auch offen ein: „zudem bringen die leuth öffters, wann sye auf dem wochenmarkt nach Scheibbs gehen, trayd zum verkauff daher.“³⁷ Häufig trafen bereits am Vorabend die Getreidewagen ein, die bei den Scheibbser Wirten untergestellt wurden. Die Wirte sollten bei strengem Verbot „keine heimliche verkäuff mit ihnen pflegen“ und die Wagenführer auf den Wochenmarkt „treiben“.³⁸ Diese im Markt geparkten, mit Getreide beladenen Wagen waren übrigens auch ein willkommenes Ziel von Dieben. Ein Deserteur gab etwa an, daß er von einem Wagen, der „auf der

³² StA Scheibbs, Michaelinachtaiding 31. Oktober 1737, fol. 136r.

³³ Als Beispiel für Wien Codex Austriacus, Bd. 5, Wien 1777, S. 17 [Wien, 1741 März 18]: „Den Bäckern, Müllern und Bräumeistern, wie auch allen übrigen Getreidehändlern auf vier Meilen Wegs um die Königl. Residenzstadt Wien, nichtweniger in dem ganzen Markfelde von dem Bauersmann auf dem Lande einiges Korn an sich zu bringen, bey schwerer und unausbleiblicher Strafe verboten seyn solle“.

³⁴ StA Scheibbs, Fastennachtaiding 13. März 1743, fol. 16r.

³⁵ StA Scheibbs, Michaelinachtaiding 20. Oktober 1740, fol. 199r.

³⁶ Zur langen Tradition des Wirtes als „Marktort“ WILFRIED KERNTKE: *Taveme und Markt. Ein Beitrag zur Stadtgeschichtsforschung*, Frankfurt/Main 1987.

³⁷ Niederösterreichisches Landesarchiv, St. Pölten [NÖLA], Gerichtarchiv [GA] Garming, Karton [K] 5, Purgstall, 1770 April 5, Artikuliertes Verhör von Eva Rosina Guttböder.

³⁸ StA Scheibbs, Michaelitaiding 7. Oktober 1751, fol. 283r.

gassen gestanden 1 sack von waizen, beyläuffig 1 mezen, herabgezochen" und das gestohlene Korn an einen Müller verkauft hatte.³⁹

Obwohl bei den Bürgerversammlungen nur selten konkrete Namen genannt werden, zeigen schon die immer wieder mit Nachdruck vorgetragene Beschwerden der Bürger, die sich an den Marktrat wie auch den Marktherrn gleichermaßen richteten, daß die Eisen- und Provianthändler zu den Adressaten dieser Monita zu zählen sind. Auch die Einfuhr und das heimliche Verkaufen von Getreide unter der Woche bzw. das Zwischenlagern („einsetzen“) von Getreide in Bürgerhäusern wurden als Umgehung der Marktrechte angesehen⁴⁰ und favorisierten meist die an der Abnahme von möglichst großen Getreidemengen interessierten Provianthändler.⁴¹ Die Torwächter mußten deshalb während der Woche alle Bauern – so wurden die Getreidelieferanten meist titulierte – sofort an das Meßamt verweisen.⁴² Wie inkonsistent die Haltung der Bürger insgesamt war, zeigt eine Beschwerde, die ihren Ausgang von den Scheibbser Wirten genommen hat: Den Meßgeldeinnehmern wurde bei einem Taiding 1734 auferlegt, darauf zu achten, daß die Ochsen und Pferde der in den Markt fahrenden Bauern „zur verhietung deren ungelegenheiten“ auch wirklich abgespannt wurden. Die Zugtiere mußten – gegen Entgelt – in den Wirtshäusern untergestellt werden, kein Bürger sollte, solange dort ausreichend Stallplätze vorhanden waren, „in sein hauß einen bauern die pferd oder oxen einlassen.“⁴³

Das Marktgerichtsprotokoll zeigt auch – meist aufgrund von Amtsübertretungen – die beim Markt angestellten subalternen Kräfte wie den Gerichtsdienner oder den Viehhalter als Ordnungskräfte bei der Bewältigung des Wochenmarktsgeschehens: Der Gerichtsdienner mußte besonders während des Wochenmarktes auf „schlimme leuthe und verdächtiges gesindl sorgsamste aufsicht tragen“ und auf dem Markt bei den Marktständen auf „gute ord-

³⁹ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1750 März 16, Summarisches Verhör von Johann Kaiser.

⁴⁰ StA Scheibbs, Ratssitzung 20. April 1759, fol. 91v: „Wochenmarckts aufsicht: Herr marcktrichter producirt ein communications schreiben von der löblichen eisenobmannschafft crafft dessen bessere sorge zu herhaltung [!] der wochenmarckts ordnung, sonderlich wegen unbefuegten privateinsezen von ihme getragen werden solle und ermahnet jeden burger seiner schuldigkeit als er ansonst für die straff deren verbrechern sich nicht finden lassen wurde.“

⁴¹ StA Scheibbs, Ratssitzung 9. Mai 1727, fol. 163r: „daz traidteinführen unter wochen nicht verstattet, auch daz einsezen bey der bugerschafft bey straff verboten“. Mit einem Beispiel aus 1741, wo ein Scheibbser Bürger für seinen auswärtigen Schwager Getreide im Markt zwischenzulagern versuchte, Ratssitzung 20. September 1741, fol. 231r-v.

⁴² StA Scheibbs, Ratssitzung 1. April 1791, pag. 124.

⁴³ StA Scheibbs, Fastentaiding 12. März 1734, fol. 24r-v.

nung" achten.⁴⁴ Außerdem sollte der Diener die widerwilligen Bauern schon beim Markttor „zu abhollung der zettl und ansagung des getrayds verhalten".⁴⁵ Die Durchsetzung der herrschaftlichen Marktgewalt war aufgrund von personeller Unterbesetzung ohnedies ein oft beklagtes Problem, viele Bauern zahlten kein Meßgeld und fuhren einfach unkontrolliert davon. Ein Meßgeldeinnehmer, der nach kurzer Zeit freiwillig aus dem Dienst schied, gab vor dem Marktrat an, daß er sich als Meßgeldeinnehmer „nur feind machte und also seine [bürgerliche] arbeit verliehren wurde."⁴⁶ Das Meßgeld stellte einen wesentlichen Teil der Einnahmen der städtischen und märktischen Kassen dar.⁴⁷ Die Markteinnahmen reagierten äußerst sensibel auf externe Faktoren wie Pest oder Krieg.⁴⁸ Die Einkünfte gliederten sich im Regelfall in Mauten, Standgelder-, Waag- und Niederlagsgebühren oder resultierten aus der Vermietung von Gebäuden zu Marktzwecken. Auch der beim Markt angestellte Viehhalter wurde während der Wochenmarktszeiten als Aufsichtsorgan umfunktioniert. Die Bürger beschwerten sich beispielsweise 1739, daß er „die [Getreide] säckh auf denen wägen zu eröffnen und die getrayder zu besichti-

⁴⁴ StA Scheibbs, Fastentaiding 6. März 1783, fol. 5r.

⁴⁵ StA Scheibbs, Ratssitzung 1. Februar 1783, fol. 4r. Zum subalternen Gerichtsspersonal siehe ANDRÉ HOLENSTEIN u.a. (Hgg.): *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt/Main 2002.

⁴⁶ StA Scheibbs, Ratssitzung 2. Jänner 1747, fol. 155r.

⁴⁷ Zur Bedeutung der Markteinnahmen für Städte und Märkte allgemein ANDREA PÜHRINGER: *Contributionale, Oeconomicum und Politicum. Die Finanzen der landesfürstlichen Städte Nieder- und Oberösterreichs in der Frühneuzeit*, Wien 2002, S. 83f. u. 269; für Eggenburg S. 110–112, für Krems S. 163, für Freistadt S. 215–217, für Wels S. 256–257; für Scheibbs scheinen die Einnahmen sehr gering gewesen zu sein: NÖLA, HA Scheibbs, Hs. 3/45, Hofgerichtsrechnung 1738, fol. 26v: „Empfang an mautstand et woche[n]marktstandgelt [...] Da ist diss jahr an standgelt woche[n]marcktszeiten in die pixen einkomen 1 fl. 57 xr. Item entrichten die 2 haffner [...] wegen woche[n]tlichen standgelt à 1 fl. 2 fl." Siehe die Stichproben auf Ebene des Scheibbser Marktgerichtes: Marktgerichtskassa 1706, wo das Meßgeld 389 fl. 23 xr. 1 den. (StA Scheibbs, Karton 12); 1729 226 fl. 4 xr., 1730 296 fl. 9 xr. (Karton 15) ausmachte – man kann, unter Wegrechnung des „vorjährigen" Rechnungsrestes, auf Einnahmen in der Höhe von 5–10% durch das Meßgeld bei den Gesamteinnahmen pro Jahr schließen.

⁴⁸ So unterblieb in Ischl beim Einfall der Bayern 1741 der Wochenmarkt, GABRIELE HOFMAIR: *Verfassung- und Verwaltungsgeschichte des Marktes Ischl bis 1740 (mit Ausblicken bis ins 19. Jahrhundert)*, Bd. 2. Diss. Wien 1957, S. 374–375. Während des „Bauernkrieges" von 1626 wurde der wichtige Linzer Bartholomäusmarkt nach Bruck an der Mur verlegt, WILHELM RAUSCH: *Jahrmärkte, Messen und Stadtentwicklung*, in: JOHANEK/ STOOB (Hgg.): *Europäische Messen (wie Anm. 24)*, S. 185–186. Siehe auch BERNHARD SCHRETTNER: *Die Pest in Tirol 1611–1612. Eine Beitrag zur Medizin-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Innsbruck und der übrigen Gerichte Tirols*, Innsbruck 1982, S. 303–320.

gen sich unterstehe, sodann die wagen, wo sich hinfahren sollen, anweise."⁴⁹ Prinzipiell kam es aufgrund der Scheibbser Marktordnung, die Auswärtige und Fremde klar benachteiligte, immer wieder zu Problemen mit den angrenzenden Grundherrschaften, die im Fall von Benachteiligungen ihrer Untertanen beim Scheibbser Marktrat intervenierten. Der Scheibbser Marktrat verweigerte auch immer wieder, unter Betonung des Marktrechtes, die Durchfuhr von Most oder Wein und beschlagnahmte diese Waren.⁵⁰ Ein Problem am Markt stellten auch die Kurzwarenhändler dar – in den Quellen häufig als „Welsche“ oder „Savoyarden“ bezeichnet –, denen während der Wochenmarktszeit der Verkauf ihrer Waren innerhalb der Stadt gestattet wurde. Das Hausieren sollten ihnen ansonsten verboten sein.⁵¹

3. Orte der Strafe, des Spiels und der Diebstähle

Der Markt war wiederholt Publikationsort von Patenten und Zirkularen, die vorwiegend aber den Handel am Markt betrafen: So wurde eine Änderung des Kornaufschlages „mittls trompettenstoß zur beyruffung der kauffer und verkauffer öffentlichen ausgeruffen“.⁵² Eine „reinhaltung“ des Wochenmarktes, „hinführo an keinen auswendigen noch inwendigen unter der wochen zu kauffen“, wurde im Markt „ad valvas affigiert“.⁵³ Neben dem Verlautbarungsort von Normen war der Wochenmarkt auch der öffentlichkeitswirksamste Vollzugsort von Strafen. Während am Platz des Wochenmarktes in der Regel keine Hinrichtungen stattfanden – die verwesenden Köpfe und Leichen hät-

⁴⁹ StA Scheibbs, Michaelinachtaiding 19. Oktober 1739, 181v.

⁵⁰ Codex Austriacus, Bd. 2, Wien 1704, S. 5 [Wien, 1668 August 18]: „Was aber in übrigen die Durchfuhr deß Weins oder andern Getrancks betrifft / solche Durchfuhr gegen Entrichtung der Wagen-Mauth niemand verwöhrt seyn solle.“

⁵¹ Mit einer Beschwerde der St. Pöltner Apotheker über die „welschen Kraxentrager“ SCHÖNFELLNER-LECHNER: Krems und St. Pölten (wie Anm. 11), S. 155-156.

⁵² StA Scheibbs, Ratssitzung 23. Oktober 1783, fol. 22r. Ähnlich wurde auch 1791 das Patent „in betreff des freyen kornhandels [...] unter trompetenschall denen käufem und verkäufem auf dem wochenmarkt kundgemacht“, Ratssitzung 31. Jänner 1791, pag. 109.

⁵³ StA Scheibbs, Ratssitzung 9. Jänner 1749, fol. 211r.

ten à la longue wohl gestört⁵⁴ –, wurden niedergerichtliche Strafen sehr wohl dort verhängt: Ein wegen Bettelei festgenommener, abgedankter Soldat, mit seiner schwangeren Weggefährtin 1712 aufgegriffen, wurde zwar aufgrund seiner im Kampf verstümmelten Hand freigelassen. Seine schwangere Gefährtin strafte man dagegen wegen Unzucht und Vagierens härter:

„sy aber in die eissen gesperth und arweithen miessen, auch alle wochenmarkht den ganzen dag unter allen leithen in karn koth außfiern miessßen, und solches hat gewerth 44 tåg.“⁵⁵

Zwei wegen Diebstahls angeklagte Dienstmägde wurden „in die fitl gespannt undt in anem wochenmarckht auf- undt nidergefierht wordten, in hoffnung sye [...] zu pessern.“⁵⁶ Auch Verweisungsstrafen aus dem Landgericht wurden vor und mit dem zahlreich anwesenden Publikum vollzogen. Eine wegen „incestus“, also der Unzucht mit Brüdern, angeklagte Dienstmagd „solle an einem wochenmarckt an pranger gestellt, ihro ein ruthen in die hand gelegt und deß landgerichts ewig verwisen worden.“⁵⁷ Eine wegen Diebstahls und Unzucht verurteilte Frau wurde 1737 während des Wochenmarktes auf die „öffentliche schand- und spottbünn außgestellt“.⁵⁸

Der als Kommunikationsraum von Obrigkeit und Untertanen genutzte Markt wird ebenso greifbar, wie auch die erhöhte obrigkeitliche Überwachung anlässlich der Wochen- und Jahrmärkte in den Gerichtsakten spürbar wird. Manche Grundobrigkeiten hielten unmittelbar vor einem (Jahr- oder Wochen-) Markt Bettlerstreifen ab: Ein wegen Diebstahlsverdachts gesuchter Bettler wurde „bei gelegenheit des fürgewesten jahrmarkts und deswegen abgehaltener visitation“ durch den Landgerichtsdienner verhaftet.⁵⁹ Ein anderer Landgerichtsdienner spähte während eines Kirchtages aufmerksam unter den Anwesenden nach Verdächtigen und steckbrieflich gesuchten Personen; viele Marktfahrer und -besucher zogen mittels eines gedruckten oder hand-

⁵⁴ RICHARD J. EVANS: *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987*, Berlin 2001, S. 111-112.

⁵⁵ NÖLA, Herrschaftsarchiv [HA] Scheibbs, Hs. 3/30, pag. 26. Ebenda, GA Gaming, K 4, Scheibbs 1741 August 12, Urteil über die Diebin Gertraud Teufflin: „die Teufflin aber über außgestandenen arrest auf die schandbühne mit einer ruethen in der hand an dem öffentlichen wochenmarkt zway stund lang aufgestellt.“

⁵⁶ NÖLA, HA Scheibbs, Hs. 3/30, pag. 47.

⁵⁷ NÖLA, HA Scheibbs, Hs. 3/31, pag. 4 [1718].

⁵⁸ NÖLA, GA Gaming, K 3, Scheibbs, 1737 Jänner 30, Kriminalgutachten über Katharina Keckin. Siehe auch ebenda, GA Gaming, K 3, Wien, 1738 Oktober 23: Urteil über Matthias Graf wegen Blutschande: „durch ein halbes jahr in band und eisen zur öffentlichen herrschafftarbeit angehalten, folgendes die letztere zeit an dreyen wochenmarckhtstügen auf einer bühn öffentlich eine stundt lang aufgestellt“.

⁵⁹ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 9, Scheibbs, 28. August 1788, Schreiben des Landgerichtes Scheibbs an das Landgericht Leoben.

schriftlichen Marktverzeichnisses oder anhand von Kalendern⁶⁰ den Märkten nach.⁶¹ Eine Schwamm- und Kreidehändlerin wurde deshalb 1796 am Markt von einem lesekundigen Gerichtsdienner aufmerksam observiert. Dieser nahm

„den stöckbrief aus seiner taschen und laß mir selben vor. Und wie ich ihm sagte, daß ich die nicht seye, und ihm meinen tauf- und zuenahmen eröffnete, so sagte er, wo ichs nicht kenne? Ich sagte aber ja, so weith sie mir unterkomt, kenne ich sie“.⁶²

Ein Bettler gab an, auf dem Wiener Tandelmarkt „von denen betelrichtern eingefangen worden zu sein.“⁶³ Diese präventive Kontrolle eines möglichen Unruheherdes war nicht unbegründet, galten doch Wochen- und Jahrmärkte als Orte von „Beutelschneidern“ und „Schnipfern“, aber auch als Orte, wo Gutgläubige mittels Glücksspielen betrogen wurden. Ein Bauer, der Anfang April 1721 sein Getreide auf dem Scheibbser Markt verkauft hatte und mit dem Erlös Heringe einkaufen wollte, mußte diese Erfahrung machen. Gerade am Beginn des Marktes dürfte das Gedränge dicht und die Situation aufgrund der großen Anzahl von Personen unübersichtlich gewesen sein. „Bey der stainern stiegen, da sich die singer menscher mit ihren stand befunden und deponent denselben etwas wenigs zuegehört, in einen grossen geträng“, wurde ihm sein Geldbeutel – die Geldsorten vermochte er später genau anzugeben – gestohlen.⁶⁴ Erst aufgrund eines anderen Diebstahls flog diese

⁶⁰ Für Bayern KATHARINA MASEL: Kalender und Volksaufklärung in Bayern. Zur Entwicklung des Kalenderwesens 1750 bis 1830, St. Ottilien 1997, S. 36.

⁶¹ ANDREAS BLAUERT/ EVA WIEBEL: Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert, Frankfurt/Main 2001, S. 59. Am Beispiel der Jahrmarktsprivilegierung läßt sich die Akkordierung der Jahrmarktstermine gut nachweisen für das Spätmittelalter bei FERDINAND OPLL: Jahrmarkt oder Messe? Überlegungen zur spätmittelalterlichen Handelsgeschichte Wiens, in: JOHANEK/ STOOB (Hgg.): Europäische Messen (wie Anm. 24) S. 189-204; für das 15. Jahrhundert JOHANNES SEIDL: Stadt und Landesfürst im frühen 15. Jahrhundert. Studien zur Städtepolitik Herzog Albrechts V. von Österreich (als deutscher König Albrecht II) 1411-1439, Linz 1997, S. 110-122. Siehe auch MICHAEL GASSERT: Kulturtransfer durch Fernhandelskaufleute: Stadt, Region und Fernhandel in der europäischen Geschichte. Eine wirtschaftshistorische Untersuchung der Beziehungen zwischen wirtschaftlichen Vorgängen und kulturellen Entwicklungen anhand von Karten: 12. bis 16. Jahrhundert, Frankfurt/Main 2001, S. 166-174.

⁶² NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1796 September 12, Summarisches Verhör mit Appolonia Langin.

⁶³ NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1777 August 25, Summarisches Verhör von Joseph Storch.

⁶⁴ NÖLA, GA Gaming, K 2, Scheibbs, 1721 April 16, Summarisches Verhör von Georg Öystmillner. Siehe auch die Fallstudie von ANDREAS BLAUERT: Sackgreifer und Beutelschneider. Die Diebesbande der Alten Lisel, ihre Streifzüge um den Bodensee und ihr Prozeß 1732, Konstanz 1993; GERHARD AMMERER: Vaganten ohne Lyrik. Studien zur devianten, nichtsesshaften Lebensweise in Österreich 1750 bis 1800. Habil. Bd. 2, Salzburg 2000, S. 490-492.

„Schnipfer“-Bande auf: Die Familie Flagenhueter, die ihr Leben offiziell als Bandl-Krämer auf den bayerischen, ober- und niederösterreichischen Jahrmärkten fristete, war bei ihren Beutelschneidertouren höchst arbeitsteilig organisiert. Der zehnjährige Sebastian Flagenhueter bestahl seine Opfer und deponierte die Beute sofort am Stand seiner Mutter, sodaß die Bestohlenen den Täter nur schwer entdecken konnten. Auch der angeführte Bauer hatte „daz factum gleich vermerket, unwissend aber wer der were, der es gethann.“ Nur durch Zufall wurde der „Beutlräumer“ später gefaßt, als er bei einem am Markt anbietenden Hutmacher einen Hut mitgehen lassen wollte. Noch ein anderes Opfer mit einem ebenfalls gefüllten Geldbeutel fand sich, auch dieser Marktbesucher hörte den „singenden menscher“ zu und war dadurch und infolge des „großen gedreng“⁶⁵ abgelenkt. Vielfach stahl diese Familie, die auch mit anderen Sackräumern zusammenarbeitete, auf dem Weg zum nächsten Markt Leinwand und Tuch, das dann entweder weiterverkauft werden konnte oder zu eigenem Gewand – als eine Art am Leib getragene Sparkasse⁶⁶ – weiterverarbeitet wurde. Auf den Jahr- und Wochenmärkten stahlen sie dagegen bevorzugt Geld, oftmals sogar mehrmals: Im oberösterreichischen Schwertberg hatte das Oberhaupt der Familie Flagenhueter

„5 mall gegriffen, aber nichts als bey einen gulden in kleiner münz“ erhalten. In Perg (Oberösterreich) stahl der Sohn Geld, während der Vater „von einen schuester stand 1 bar mannpantofl und 1 kleinen rauhen hauben gestohlen.“

Auch die Gefahr der Arrestierung wurde als Berufsrisiko eingeplant. Katharina und ihr Mann Adam Flagenhueter trennten sich bei ihren Beutezügen meist strategisch, wobei der zehnjährige Sohn häufig bei seiner Mutter blieb. Das Familienoberhaupt „seye öfftters zu 8, 14 und mehr tåg“ mit einigen amtlicherseits übelbelemundeten, ehemaligen Gerichtsdienern, die teilweise mit ihm verwandt waren, herumgezogen und hätte größere Diebestouren unternommen. Auch in Scheibbs konnte der männliche Teil dieses Beute- und Produktionspaares nicht gefaßt werden. Der Mann scheint, anders als sein Sohn, neben dem klassischen „Beutlräumen“ auch auf den Diebstahl von ausgelegter Ware auf den Marktständen spezialisiert gewesen zu sein: In Steyr stahl er einem Messermacher „2 schwarze taschenmesser“, am Passauer Jahrmarkt „einen juden von stand 1 paar graue strimpff“. Die Verhöraussagen von Adam Flagenhueter, der nach einem Landesverweis in Bayern auf den ober- und niederösterreichischen Jahr- und Wochenmärkten sein Unwesen trieb, sind leider nicht erhalten. Deutlich wird aber die häufige Zusammenarbeit mit anderen Jahrmarktschnipfern, die hochgradig arbeitsteilig vor-

⁶⁵ NÖLA, Herrschaft Scheibbs, Hs. 3/30, pag. 263: Aufstellung von mehreren Beutelschneidern (vermutlich 17. Jahrhundert).

⁶⁶ OTTO ULBRICHT: Die Welt eines Bettlers um 1775. Johann Gottfried Kästner, in: Historische Anthropologie 2 (1994), S. 371-398, hier S. 380.

gingen und ihren Opfern, den Marktbesuchern, regelrecht nachzogen. Seine Frau wurde als Mitwisserin während des Wochenmarktes „zwey stundlang“ am Pranger zur Schau gestellt, der zehnjährige Sohn mußte dabei zusehen; beide wurden anschließend des Landgerichtes verwiesen. Die zahlreichen Schausteller, aber auch der vielerorts als Attraktion errichtete Glückshafen lenkten die potentiellen Diebstahlsopfer meist hinlänglich ab. So stahl Adam Flagenhueter gemeinsam „mit dem sogenannten blauen Seperl bey denen glichshafen einen baurenknecht 1 fl. gelt“. Die Märkte waren seit jeher, trotz der unzähligen landesfürstlichen Spielverbote, „Reservate des Glückspiels“.⁶⁷ Die seit dem Mittelalter immer wieder anzutreffende Form des Waren- oder Geldauspielens mittels Glückshäfen war als Vorform des Lottos äußerst beliebt und wurde meist auf Jahrmärkten ausgespielt.⁶⁸ Neben den vielfach gemeinnützigen Einrichtungen gewidmeten Einnahmen galten diese Glückshäfen auch als Gefahrenherde und möglicher Herd von Unruhen. Ein Besitzer eines Glückshafens wurde bei einer Bettlervisitation im Raum von Gaming inhaftiert. Wie bescheiden man sich diese Glückshäfen auf den kleinen Wochen- und Jahrmärkten vorzustellen hat, wird aus der Beschreibung seiner Ware deutlich: Acht Paar Strümpfe aus Zwirn, acht Zwirnhauben und vier versilberte Schalen, „so er in glicckshaffen gehabt“,⁶⁹ führte er mit. Der Besuch eines Wochenmarktes implizierte auch den anschließenden Besuch eines Wirtshauses, neben den Proviandhändlern waren die Scheibbser Wirte

⁶⁷ MANFRED ZOLLINGER: Geschichte des Glücksspiels vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien 1997, S. 189-208. Siehe auch ULRICH NEFZGER: Des Glückes Los. Fortunas Spiel und Wandel mit der Bildwelt, in: GÜNTHER G. BAUER/MANFRED OBERLECHNER (Hgg.): Dem Glück auf der Spur. 250 Jahre österreichisches Zahlenlotto. Katalog Historisches Museum der Stadt Wien, Wien 2002, S. 28-59.

⁶⁸ Mit einem Überblick HARRY KÜHNEL: Der Glückshafen. Zur kollektiven Festkultur des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 62 (1996), S. 319-343; zum Spiel auf Jahrmärkten JOSEF PAUSER: „lust on nutz vnd eer / hat kainen bstand“. Studien zu Spiel und Recht am Beginn der Neuzeit, Diss. Wien 2000, S. 200-233, 313-320, 356-357. Die ambivalente Auslegung des Jahrmarktes wird auch an einem, aus dem 17. Jahrhundert stammenden Bild im Wiener Museum für Religiöse Volkskunde (Teil des Österreichischen Volkskundemuseums) deutlich, wo auf einem geistlichen Jahrmarkt mit gemalten symbolisierten „Herzen“ gezahlt werden konnte. Während auf Jahrmarktständen auf der linken Seite des Bildes mit der Aufschrift „Gebett“, „Hoffnung“ oder etwa „Diemuet“ mit Herzen bei Christus, Maria, Johannes und Petrus gezahlt werden konnten, kauften „Ungläubige“ mit gemalten Herzen rechts bei Kramerständen mit der Aufschrift „Spill“ bei Teufeln ein und kamen dafür – wie im Hintergrund zu sehen ist – in die Hölle, siehe LEOPOLD SCHMIDT: Sammlung Religiöser Volkskunst mit der alten Klosterapotheke im ehemaligen Ursulinenkloster, Wien 1967 [ND Wien 1977], S. 16f.

⁶⁹ NÖLA, GA Gaming, K 2, Lienz, 1730 Februar 13, Artikuliertes Verhör von Gregor Prindler und seiner Frau Brigitte.

die Hauptgewinner der Wochen- und Jahrmärkte.⁷⁰ Als ein Bauer mit seinem Schwiegersohn 1755 den Wochenmarkt besuchte, landete er im Anschluß an seine Geschäfte beim Scheibbser Lebzelter, wo getrunken wurde. Die ausgelassene Stimmung nutzten die „Sackräumer“, in diesem Fall eine Bettlerin, dazu, den Geldsack des Bauern „aus dem sackh“ (Hosensack) zu stehlen.⁷¹

4. Resümee

Der Scheibbser Wochenmarkt, räumlich in einen Getreide- und einen Schmalz- bzw. Viktualienmarkt differenziert, war ein polyfunktionaler Ort. Schon die räumliche Situierung des Platzes zwischen dem Rathaus, wo auch der Hauptadministrator des Marktes, der Scheibbser Marktschreiber, wohnte, und dem Haus des Hofrichters, des obersten Beamten des Marktherm, läßt Konflikte und gegenseitiges, mitunter recht mißmutiges Beäugen erahnen. Der Hofrichter hörte etwa das lautstarke Streiten der Bürger anlässlich der Taidinge über den Marktplatz und machte daraufhin, hier ganz Ohr seines Herrn, Meldung beim Gäminger Prälaten, der wiederum die Bürger für die übergroße Lautstärke rüffelte und zum Maßhalten auch im Streit aufforderte. Der auf dem Platz vor der Pfarrkirche abgehaltene Jahrmarkt zog überregional verschiedene Händler an, war aber neben seiner wirtschaftlichen Funktion auch Ort der seit langem erbittert geführten Auseinandersetzung der Bürger mit dem Marktherm, dessen oberster Beamter während der vierwöchigen Freyungszeit das Sagen im Markt hatte. Die Scheibbser Marktplätze als Orte

⁷⁰ Zum Wirtshaus siehe neben den Beiträgen in diesem Band auch GUNTHER HIRSCHFELDER: Wirtshäuser, Cafés und Hotels. Brennpunkte und Schauplätze städtischer Volkskultur im 18. Jahrhundert, in: RUTH-ELISABETH MOHRMANN (Hgg.): Städtische Volkskultur im 18. Jahrhundert, Köln 2001, S. 83-98. Auch das einleitende Beispiel bei HANS HEISS: Zentralraum Wirtshaus. Gaststätten im vormodernen Tirol 1600-1800, in: Reisen im sozialen Raum. Geschichte und Region 10/2 (2001), S. 11-37, hier S. 11 verdeutlicht dies.

⁷¹ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1755 Februar 22, Anzeige von Matthias Dollfuß. In Scheibbs läßt sich Tanz im Zusammenhang mit Wochen- oder Jahrmärkten nicht belegen, siehe allgemein VERA JUNG: Körperlust und Disziplin. Studien zur Fest- und Tanzkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Köln 2001, S. 124-143.

der Kommunikation von Obrigkeit und Untertanen,⁷² als Schauplatz von religiösen Handlungen, wie etwa der Fronleichnamsprozessionen, und gleichzeitig als Orte der Bestrafung werden zusätzlich in den Akten greifbar. Abgeschlossen wird der obere Platz durch die der heiligen Magdalena geweihten Pfarrkirche und ein davor errichtetes, heute nicht mehr existentes Bruderschaftshaus.⁷³ Neben einem frühneuzeitlichen „Turnierplatz“ von Herrschaft und versuchter/abgewehrter Disziplinierung war der Marktplatz auch ein Ort volksreligiöser Praktiken. Die im 18. Jahrhundert von seiten des geistlichen Marktherrn immer wieder nachdrücklich zum sonntäglichen Gottesdienstbesuch aufgeforderten Bauern, Inwohner und Bürger verweilten hier häufig länger als ihnen zugestanden wurde im Gespräch vor dem Gottesdienst bzw. bogen gleich angesichts der Kirche – was ihnen wiederholt verboten wurde – in ein Wirtshaus ab. Nach der Messe eilte Mann (seltener Frau)⁷⁴ von hier aus in eines der zahlreichen Scheibbser Wirtshäuser, die am Sonntag, vermutlich nach dem dienstägigen Wochenmarkt, ihr bestes Geschäft gemacht haben dürften. Die am Marktplatz angesiedelte Rosenkranzbruderschaft veranstaltete in der im Bruderschaftsgebäude befindlichen Loretokapelle Andachten, Prozessionen querten ausgehend von der Pfarrkirche den Marktplatz, Wallfahrten zum nahen Sonntagberg nahmen ihren Ausgang von hier. Der Marktplatz war aber auch in ökonomischer Hinsicht „Turnierplatz“: Kämpfe der Bürger und Inwohner gegen die dominierende Schicht der Eisen- und Provianthändler wurden dort ebenso ausgefochten wie der Marktrat dort gemeinsam mit den Bürgern versuchte gegen die „Fremden“ und „Auswärtigen“ vorzugehen, denen man deutlich schlechtere Kaufchancen am Markt einräumte. Das Marktleben war von der Spannung zwischen freiem Zugang für alle MarktbesucherInnen und zeitlich befristeten Zugangsbeschränkungen für fremde Besucher vor dem Hintergrund von zentralisiertem Angebot und Nachfrage geprägt. Das ökonomische Austauschverhältnis zwischen Markt und Umland fand auf Ebene der Herrschaft mit der öffentlich-wirksamen Durchsetzung der Gerichtsbarkeit des Marktherrn via Prangerstrafen seine Fortsetzung. Der Wochenmarkt diente auch der Visualisierung des obrigkeit-

⁷² Mit einem Forschungsüberblick CARL A. HOFFMANN: „Öffentlichkeit“ und „Kommunikation“ in den Forschungen zur Vormoderne. Eine Skizze, in: DERS./ ROLF KIEBLING (Hrsg): Kommunikation und Region, Konstanz 2001, S. 69-110, hier S. 80, 85.

⁷³ NILOLAUS HOFER: Das Bruderschaftsgebäude in Scheibbs, Niederösterreich, in: Fundberichte aus Österreich 38, 1999 (2000), S. 285-398; zu österreichischen Bruderschaften RUPERT KLIEBER: Bruderschaften und Liebesbünde nach Trient. Ihr Totendienst, Zuspruch und Stellenwert im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben am Beispiel Salzburg 1600-1950, Frankfurt/Main 1999.

⁷⁴ Zu Frauen im Wirtshaus B. ANN TLUSTY: Bacchus and Civic Order. The Culture of Drink in Early Modern Germany. Charlottesville/ London 2001, 133-146. Siehe auch den Beitrag der Autorin in diesem Band.

lichen Herrschaftsanspruches über die Untertanen.⁷⁵ Während der Vollzug der Strafe den Markt- und Gerichtsherrn in Erinnerung rief, war die restliche Abwicklung des Wochenmarktes vor allem durch den Marktrat und die Scheibbser Bürger bestimmt: Die aufwendige Logistik des Registrierens der angelieferten Ware, der Niederschrift des erzielten Verkaufspreises und der Verbuchung der verkauften Güter sowie die – häufig – fehlgeleitete Umsetzung der Marktordnung durch die schlechtbezahlten subalternen Beamten des Marktes lassen sich anhand der Marktprotokolle nachvollziehen. Die polizeyliche Tätigkeit der Qualitäts- und Gewichts- bzw. Hohlmaßkontrolle und die von den Wochenmarktbesuchern angewandten Störungen dieser Lebensmittelverteilungs-„maschine“ sowie der von den Scheibbsern immer wieder beklagte „ins stocken“ geratene Wochenmarkt scheinen vielfach als Themen der Bürgertaidinge im 18. Jahrhundert auf. Der Markt war auch in rechtlicher Hinsicht ein Unterscheidungsmerkmal zu den umliegenden Orten, das Markt-„fähn!“ ein wichtiges, besonders betontes Differenzierungszeichen zwischen Bürgern und schlechter gestellten Fremden. Der Marktplatz war abschließend betrachtet Kommunikationsraum des Marktes mit dem Umland sowie der Bewohner des Marktes untereinander, gleichzeitig trafen sich am Marktplatz die Ansprüche von Landesfürst, Marktherrn und Marktrat.⁷⁶ Marktintern bot dieser Platz immer auch die Bühne für die Streitigkeiten von Bürgern und Provianthändlern um die „rechte ordnung“ im und am Markt. Wenn auch das „neue Jahrhundert von Scheibbs“ – übrigens sehr zum Bedauern der heutigen Scheibbs – nicht eingeläutet wurde, so erweist sich doch der durchaus repräsentative Scheibbser Marktplatz als ein konfliktreicher Knotenpunkt verschiedenster Interessen und Anliegen.

⁷⁵ Exemplarisch zur Visualisierung ALEXANDER SCHUNKA: Die Visualisierung von Gerechtigkeiten in Zeugenaussagen des 16. und 17. Jahrhunderts, in: ANDREA GRIESEBNER/ MARTIN SCHEUTZ/ HERWIG WEIGL (Hgg.): Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert), Innsbruck 2002, S. 95-114.

⁷⁶ Siehe als Beispiel für die Interaktion der Parteien (landesfürstlicher Eisenkammer, Marktgericht Scheibbs, Marktherr) am Wochenmarkt: StA Scheibbs, K 53, Scheibbs, 1751 September 30, Schreiben des Eisenkammerers an den Scheibbser Marktrat: „[...] damit alle unordnungen, so die proviant verteuren oder sonst ungelegenheit machen oder den wochenmarckt schmälern und schwächen möchte, weil dem eisenweesen sehr vill daran gelegen ist, so vil möglich gewehret. Da er aber vermerckhete, daß die marcktobrigkeit hinlässig were, oder ihme hilff oder beystandt nicht erzeigen wolte, solle er den prior zu Gämning um abstellung wider die von Scheibbs ersuchen.“